



CCP Austria Abwicklungsstelle
für Börsengeschäfte GmbH

Strauchgasse 1-3, 1010 Wien
Tel. +43 1 533 22 44
Fax +43 1 533 22 44 -2880
www.ccpa.at

An das Bundesministerium für Finanzen
BMF III/5
Hintere Zollamtstraße 2b
A-1030 Wien
e-recht@bmf.gv.at

Wien, 20. Juli 2012

Stellungnahme der CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH zum Begutachtungsentwurf des Zentrale-Gegenparteien-Vollzugsgesetzes (ZGVG), GZ BMF-090100/0003-III/5/2012 vom 02.07.2012

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer, sehr geehrter Herr Mag. Pitnik,

die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH ist die zentrale Vertragspartei der Abwicklungsteilnehmer und Abwicklungsstelle im Hinblick auf alle CCP-fähigen Geschäfte an der Wiener Börse. Sie steht je zur Hälfte im Eigentum der OeKB und der WBAG. Sie beabsichtigt, eine Zulassung als CCP unter der EMIR-VO bei der FMA zu beantragen (Art. 17 EMIR-VO). Da die EMIR-VO nicht bloß für CCPs, die OTC-Derivatekontrakte clearen, gelten soll, sondern für CCPs, die Finanzinstrumente clearen (Erwägungsgrund 49), ist die CCP Austria unmittelbar vom ZGVG betroffen.

Erwägungsgrund 90 EMIR-VO und die CPSS-IOSCO-Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen vom 16.04.2012 (Seite 9) erkennen ausdrücklich die Rolle von CCPs als Bestandteile der „Finanzmarktinfrastruktur“ (Financial Market Infrastructure) an, weil CCPs Adressenausfallsrisiken, Ersatzbeschaffungsrisiken, sonstige Transaktionsrisiken sowie systemische Risiken auf Märkten verringern. Eigentliche Nutznießer der Clearingdienstleistungen eines CCP sind die „Gegenparteien“ im Sinne der EMIR-VO. Das sind die Clearingmitglieder und Non-Clearingmitglieder (Kunden von Clearingmitgliedern mit Vertragsbeziehungen, die ihnen ein Clearing über den CCP ermöglichen) der CCPs. Angesichts des Umstandes, dass die EMIR-VO abgesehen vom Transparenzgebot (Art. 38 Abs. 1) keinerlei Vorschriften über die Kostenersatzpflicht von CCPs im Hinblick auf Aufsichtskosten enthält, und die Organisations- und Eigenmittelanforderungen der EMIR-VO für

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH
BLZ 10000, Konto 31105133005
Sitz Wien, FN 251990 z Handelsgericht Wien
UID ATU 61107402, DVR: 2110972



jene CCPs, deren Herkunftsstaat Österreich sein wird, hohe Anforderungen stellen, ersuchen wir um eingehende Prüfung, ob die Kostenersatzpflicht gegenüber der FMA im Entwurf des ZGVG ähnlich wie im Bereich der Börsenaufsicht anstelle der zentralen Gegenparteien von den Clearingmitgliedern (Art. 2 Ziffer 14 EMIR-VO) und den Kunden der Clearingmitglieder (Art. 2 Ziffer 15 EMIR-VO), jeweils der zentralen Gegenparteien mit Sitz in Österreich, übernommen werden kann, sodass sie ausschließlich die letztgenannten Gegenparteien trifft. Sollte diese Prüfung positiv ausfallen, könnten die entsprechenden FMA-Gebühren entweder auf Basis (i) der gesamten, auf Finanzinstrumente bezogenen Geldumsatzanteile der Clearingmitglieder und Kunden oder (ii) der auf das Clearing von OTC-Derivatekontrakten, jeweils im Kalenderjahr, bezogenen Geldumsatzanteile der Clearingmitglieder und Kunden berechnet werden.

Im Einzelnen würden wir Folgendes anregen:

Kostenersatzpflicht trifft nur Clearing- und Non-Clearingmitglieder von zentralen Gegenparteien

§ 5 des Entwurfs eines ZGVG lautet wie folgt:

Abs. 1: „Die Kosten der FMA aus ihrer Tätigkeit als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sind Kosten des Rechnungskreises Wertpapieraufsicht (§ 19 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 4 FMABG) und sind von jenen Clearingmitgliedern (Art. 2 Nr. 14 der EU-Verordnung) und Kunden (Art. 2 Nr. 15 der EU-Verordnung) zu erstatten, welche Clearingmitglieder oder Kunden solcher Mitglieder sind, die an zentralen Gegenparteien, für die die FMA Aufgaben als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats wahrnimmt, direkt oder indirekt teilnehmen. Die FMA hat zu diesem Zweck neben den in § 90 Abs. 1 WAG 2007 vorgesehenen Subrechnungskreisen im Rechnungskreis Wertpapieraufsicht einen zusätzlichen Subrechnungskreis für Clearingmitglieder und Kunden, jeweils von zentralen Gegenparteien, zu bilden.“

Abs. 2: „Die FMA ist berechtigt, zur Ermittlung der auf die Kostenpflichtigen im Einzelnen entfallenden Beträge, die sich nach ihrem Anteil an den Geldumsätzen der von den zentralen Gegenparteien, für die die FMA Aufgaben als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates wahrnimmt im betreffenden Kalenderjahr von der zentralen Gegenpartei geclearten Finanzinstrumente [Variante: OTC-Derivatekontrakte] bemessen, Angaben der genannten zentralen Gegenparteien über die Finanzinstrumente [Variante: OTC-Derivatekontrakte] einzuholen und der Kostenberechnung zugrunde zu legen. Die zentralen Gegenparteien, für die die FMA Aufgaben als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates wahrnimmt, haben der FMA die entsprechenden Referenzdaten bis zum 31. März des Folgejahres zur Verfügung zu stellen.“

Abs. 3: „Die auf Clearingmitglieder und Kunden als Kostenpflichtige gemäß Abs. 1 entfallenden Beträge sind von der FMA mit Bescheid vorzuschreiben; die Festsetzung von Pauschalbeträgen ist zulässig. Die FMA hat nähere Regelungen über diese Kostenaufteilungen und ihre Vorschreibungen mit Verordnung festzusetzen. Überdies ist insbesondere zu regeln:

1. Die Bemessungsgrundlagen der einzelnen Arten von Kostenvorschreibungen;
2. die Termine für die Kostenbescheide und die Fristen für die Zahlungen der Kostenpflichtigen.

Bei der Erlassung von Verordnungen gemäß Z 1 und Z 2 ist auf das Ausmaß der erbrachten Clearingdienstleistungen und auf Abs. 2 Bedacht zu nehmen.“



Erläuterungen zu § 5:

Diese Bestimmung wurde § 90 WAG und § 14 FMA-Kostenverordnung nachgebildet. Im Einklang mit dem bereits bestehenden Kostenverrechnungssystem der FMA werden als neue Kostenpflichtige Clearingmitglieder (Art. 2 Nr. 14 der EU-VO) und Kunden (Art. 2 Nr. 15 der EU-Verordnung) jener zentralen Gegenparteien bestimmt, für welche die FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde zuständig ist. Dazu wird im Rechnungskreis Wertpapieraufsicht ein eigener Subrechnungskreis eingerichtet. Diese Systematik ist durch die Tatsache gerechtfertigt, dass die Aufsichtstätigkeit der FMA als zuständige Behörde gemäß Art 22 Abs. 1 der EU-Verordnung sich indirekt nicht unerheblich auf die Tätigkeiten von Clearingmitgliedern und deren Kunden bezieht (vgl. zB Art. 37 Abs 3 S 3 und Art. 39 der EU-Verordnung). Der Bereich der Aufsicht über nichtfinanzielle Gegenparteien gemäß Art 10 Abs. 5 der EU-Verordnung wird durch diese Aufsichtskostenerstattungsregelung nicht tangiert. Letztlich entspricht die Pflicht zur Kostenerstattung an die FMA durch bestimmte Gegenparteien (Clearingmitglieder und Nicht-Clearingmitglieder) und nicht durch die zentralen Gegenparteien den Wertungen des Erwägungsgrundes 90 der EU-Verordnung und der CPSS-IOSCO-Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen vom 16.04.2012, wonach CCPs zur Finanzmarktinfrastruktur zählen.

Des Weiteren ist uns aufgefallen, dass der Begutachtungsentwurf den durch die EMIR-VO ausgelösten Anpassungsbedarf im BörseG und BWG nicht behandelt.

Mit dem höflichen Ersuchen um entsprechende Berücksichtigung im Zuge des Gesetzeswerdungsprozesses verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH


Dr. Ludwig Nissen


Wolfgang Aubrunner

